

# Fernwärmeliefervertrag

zwischen

Stadt Winterthur  
vertreten durch  
Stadtwerk Winterthur  
Fernwärmeversorgung  
8403 Winterthur

nachstehend Stadtwerk Winterthur genannt

und

Eigenheimquartier

Eigenheimweg 53

Eigenheimweg 55

Eigenheimweg 57

Eigenheimweg 59

Eigenheimweg 61

Eigenheimweg 63

Eigenheimweg 65

als Bezüger, nachstehend Kunden genannt

gemeinsam Vertragsparteien genannt

betreffend

der Lieferung von Fernwärme für die Liegenschaft

Eigenheimweg 53/55/57/59/61/53/65

## **Art. 1 Vertragszweck**

- 1.1** Der Vertrag regelt die Bedingungen, zu denen Stadtwerk die Kunden mit Wärme aus der Fernwärmeversorgung beliefert.
- 1.2** Die Wärme ist für folgende Verwendungszwecke bestimmt  
- Raumheizung  
- Warmwasserbereitung
- 1.3** Die Kunden verpflichten sich, den ganzen unter Pos. 1.2 erwähnten Wärmebedarf bei Stadtwerk zu beziehen.

## **Art. 2 Anschlussleistung**

- 2.1** Für die vorgesehenen Wärmebezugsanlagen wird aufgrund der Berechnung Ihres Heizungsplaners eine Leistung von **0,063 MW** festgelegt (abonnierte Leistung).
- 2.2** Der Wärmebezug ist technisch auf die in Art. 2.1 abonnierte Leistung begrenzt.

Stadtwerk behält sich vor, die abonnierte Leistung innerhalb der ersten zwei Betriebsjahre dem effektiven Bezug anzupassen und definitiv festzulegen.

- 2.3** Leistungsreserve:

Die Anschlussleitungen sind für eine Leistung von 0,063 MW dimensioniert (installierte Leistung).  
Einem Begehren um Erhöhung der abonnierten Leistung über diesen vorgesehenen Wert kann Stadtwerk nur entsprechen, wenn zum Zeitpunkt des Begehrens im Fernwärmenetz genügend Leistung besteht.

## **Art. 3 Einmalige Anschlussgebühr**

Entsprechend dem vom Stadtrat von Winterthur festgelegten Tarif leisten die Kunden für die in Art. 2.1 erwähnte installierte Leistung eine einmalige Anschlussgebühr von Fr. 38'703.00 (exkl. Mehrwertsteuer). Jede Liegenschaft übernimmt 1/7 der Anschlussgebühr = Fr. 5'529.00.

Die Anschlussgebühr ist für die Gesamtleistung von 63 kW (7 Parteien mit je 9 kW) ausgelegt. Entscheidet sich eine Partei erst zu einem späteren Zeitpunkt an die Fernwärme anzuschliessen, so werden seitens Stadtwerk Winterthur keine weiteren Gebühren fällig. Der Differenzbetrag bezahlt der Eigentümer den bereits angeschlossenen Parteien des Fernwärmeliefervertrages.

Von diesem Betrag ist die Hälfte nach Vertragsabschluss, der Rest nach Fertigstellung des Fernwärme-Anschlusses fällig.

Wärmebezug pro Liegenschaft:

<b>Liegenschaft</b>	<b>Wärmebezug</b>
Eigenheimweg 53	2028
Eigenheimweg 55	2028
Eigenheimweg 57	2028
Eigenheimweg 59	2028
Eigenheimweg 61	2028
Eigenheimweg 63	2028
Eigenheimweg 65	2028

#### **Art. 4 Vergütung für die Wärmelieferung**

Die Kunden vergüten Stadtwerk für die Wärmelieferung einen jährlichen Leistungspreis (entsprechend der abonnierten Wärmeleistung gem. Art. 2.1) und einen Arbeitspreis (entsprechend der bezogenen Wärmemenge in MWh). Jede Liegenschaft übernimmt 1/7 des Leistungspreises. Der Leistungspreis ist auch zu bezahlen, wenn keine Wärme bezogen wird.

Beide Preise richten sich nach dem jeweils gültigen Fernwärmetarif.

#### **Art. 5 Allgemeine Vertragsbestimmungen**

Die beigefügte "Verordnung über die Abgabe von Fernwärme" vom 23. Oktober 1995 und die "Technischen Bedingungen für den Anschluss an die Fernwärmeversorgung" vom September 2006 sind Bestandteile dieses Vertrages.

#### **Art. 6 Rechnungsstellung**

Die Zählerablesungen und die Rechnungsstellungen erfolgen im Rahmen der in Winterthur üblichen Rechnungsperioden. Der Leistungspreis wird bei den Rechnungsperioden in gleich grossen Teilbeträgen in Rechnung gestellt.

#### **Art. 7 Fernwärmevertrag und Schweizerisches Obligationenrecht**

Ergänzend zu diesem Vertrag sind die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes anwendbar.

## **Art. 8 Vertragsdauer und Vertragsauflösung**

**8.1** Dieser Vertrag tritt mit der beidseitigen Unterzeichnung in Kraft.

Der Vertrag wird in acht gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt; die Vertragspartner erhalten je ein unterzeichnetes Exemplar.

Er läuft auf die Dauer von fünf Jahren und verlängert sich jeweils um zwei Jahre, wenn er nicht ein Jahr vor seinem jeweiligen Ablauf schriftlich und eingeschrieben gekündigt wird.

Der Beginn der Wärmelieferung ist auf Herbst 2028 vorgesehen.

## **Art. 9 Rechtsnachfolge**

Die Vertragsparteien sind berechtigt und verpflichtet, die Gesamtheit ihrer Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte zu überbinden, unter Einschluss dieser Überbindungsklausel selbst. Stadtwerk hat die Rechtsnachfolge lediglich dann nicht hinzunehmen, wenn ein wichtiger Grund die Ablehnung rechtfertigt.

Winterthur,

Ort, Datum

---

Frank Schilt  
Leiter Fernwärme

Winterthur,

Ort, Datum

---

Felix Winter  
Bereichsleiter Wärme und  
Entsorgung

Ort, Datum

---

Eigenheimweg 53

Ort, Datum

---

Eigenheimweg 55

Ort, Datum

---

Eigenheimweg 57

Ort, Datum

---

Eigenheimweg 59

Ort, Datum

---

Eigenheimweg 61

Ort, Datum

---

Eigenheimweg 63

Ort, Datum

---

Eigenheimweg 65